



Beschlussvorlage

FB 4/053/23

Fachbereich	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	04.09.2023
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung	12.09.2023	öffentlich
Gemeinderat	28.09.2023	öffentlich

Betreff:

Planung einer Windenergieanlage auf dem Grundstück der Gemeinde Altenbeken (Gemarkung Schwaney, Flur 19, Flurstück 117)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken zu beschließen:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beauftragt die Verwaltung, Angebote für die Windenergieanlage und die für die Planung notwendigen Gutachten einzuholen sowie die Übernahme einer Baulast auf dem angrenzenden Grundstück anzufragen. Zusätzlich soll geprüft werden, ob ein anderer Standort der wirtschaftlicher ist, in Frage kommt.

Sach- und Rechtslage:

Geplant ist die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von ca. 160 m und einem Rotordurchmesser von ca. 140 m (siehe Anlage 1), für die bereits ein entsprechendes Baufenster vom Planungsbüro WWK im Entwurf für den Bebauungsplan „Windenergie – Sonderbaufläche B (B1 und B2) und Konzentrationszone 4 tlw.“ berücksichtigt wurde.

Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit einer entsprechenden Windenergieanlage in dem entsprechenden Baufenster wurde seitens des Kreises Paderborn folgende Einschätzung im Vorfeld vorgenommen, eine verbindliche Auskunft kann jedoch erst im Verfahren auf Erteilung eines Vorbescheides und abschließend im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erteilt werden:

Die WEA habe wenig Abstand in Hauptwindrichtung zu zwei bereits vorhandenen WEA. Es sei daher mit Ertragsverlusten durch Abschaltungen aufgrund turbulenzbedingter Belastungen zu rechnen.

Ein Turbulenzgutachten sei bei derartigen Abständen verpflichtend und führe in der Regel zu sektoriellen Betriebseinschränkungen. In Hauptwindrichtung könnten solche Einschränkungen erheblich sein und sollten bereits vor Antragstellung geklärt sein.

Immissionsschutzrechtliche Belange würden berührt, wenn schutzbedürftige Wohnungen von Schallemissionen oder von Schattenwurf betroffen sind, hierbei seien auch noch nicht vorhandene,

sondern geplante Bauvorhaben zu berücksichtigen. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ließen sich jedoch gut regeln und führten gegebenenfalls zu Leistungsreduzierungen zur Nachtzeit und Schattenwurfsabschaltung an bestimmten Tagen im Jahr. Die Vorlage eines Schall- und Schattenwurfgutachtens gehöre im Genehmigungsverfahren zu den Pflichtunterlagen.

Die Anlage liege (derzeit) außerhalb eines Windenergiegebietes, bedürfe daher einer vollständigen Artenschutzprüfung und unterliege auch den Regelungen des UVPG. Ob eine UVP erforderlich werde, könne im Vorfeld im Rahmen eines Screening und Scoping- Termins geklärt werden.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sei dieser Standort nicht wünschenswert.

Der Standort liege im LSG sowie unmittelbar angrenzend zum NSG. Rechtlich könne dies einer Realisierung des Vorhabens an dem geplanten Standort aber nicht entgegengehalten werden, ebenso nicht die Lage innerhalb einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung.

Aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

Zu entscheiden ist nun, ob die Verwaltung Angebote für die Windenergieanlage und die für die Planung notwendigen Gutachten einholen soll. Darüber hinaus ist noch zu klären, ob die erforderliche Baulastübernahme vom angrenzenden Grundstückseigentümer in Aussicht gestellt würde.